

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. April

1962

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	13	1. theol. Prüfung im Frühjahr 1962	15
Bekanntmachungen:		2. theol. Prüfung im Frühjahr 1962	15
Änderung der Kirchspiele Kirchzarten und Freiburg	14	Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten	16
Einberufung der Landessynode	14	Ausbildungsbeihilfen für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder	16
Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden über Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteuerpflicht	14	Kinderzuschlag	16
		Kapitalanlagen bei Volksbanken	16

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen (auf weitere 6 Jahre):

Dekan Pfarrer Oskar Sütterlin in Hornberg zum Dekan für den Kirchenbezirk Hornberg mit Wirkung vom 1. März 1962.

Berufen auf Grund von Gemeindevwahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Gerhard Hopfer in Waldangelloch zum Pfarrer der Markuspfarrei in Freiburg-Betzenhausen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetz.Gesetz):

Rektor Pfarrer Franz Fath in Wertheim (Melancthonstift) zum Pfarrer in Freistett, Vikar Christian Schmidt in Pforzheim (Südpfarrei) zum Pfarrer in Mühlbach.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz.Gesetz):

Religionslehrer Pfarrer Karl Lang in Wiesloch zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die badischen Pfarrkandidaten:

Kandidat Helmut Vaupel, bisher wissenschaftlicher Assistent an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Beauftragt:

Pfarrer (i. W.) Friedrich Ulmrich in Mannheim-Neckarau (Pfarrvikariat) mit der Verwaltung der Pfarrei Bofsheim und der Mitverwaltung der Pfarrei Eberstadt.

Versetzt:

Vikar Klaus Baschang in Mannheim-Neckarau (Südpfarrei) als Religionslehrer nach Villingen, Vikar Manfred Eiteneier in Mannheim (Markuskirche) als Vikar nach Karlsruhe (Westpfarrei der Markuskirche), Vikar Dr. theol. Klaus Engelhardt in Hinterzarten als Vikar zur Verwaltung des Studentenpfarramts nach Karlsruhe, Vikar Gerhard Knötzele in Mannheim (Konkordienkirche) als Vikar nach Pforzheim (Südpfarrei), Vikar Karl Martin in Karlsruhe (Stadt- und Matthäuskirche) als Vikar nur an die Stadtkirche in Karlsruhe, Religionslehrer Vikar Gerhard Rau in Heidelberg (Englisches Institut) als Vikar an die Johanneskirche und zur Mithilfe an die Providenzkirche in Heidelberg, Religionslehrer Vikar Gerd Schmoll in Villingen als Vikar nach Mannheim (Konkordienkirche), Vikar Dr. theol. Günther Schnurr in Mannheim-Waldhof (Pauluskirche) als Vikar nach Hinterzarten, Vikar Johannes Schurr in Meckesheim als Vikar nach Hockenheim, Vikar Kurt Schwan in Mannheim (Kreuzkirche) als Religionslehrer nach Karlsruhe-Rüppurr (Max-Planck-Gymnasium), Vikar Hermann Stöhrer in Karlsruhe (Westpfarrei der Markuskirche) als Vikar nach Mannheim (Markuskirche), Vikar Erik Turnwald in Schwetzingen als Pfarrverwalter nach Kirnbach;

die Pfarrkandidaten: Loy Albrecht als Vikar nach Meckesheim, Dieter Dorn als Vikar nach Pforzheim (Johannespfarrei), Gerhard Dümchen als Vikar nach Mannheim-Käfertal (Unionskirche), Ulrich Köstlin als Vikar nach Mannheim-Waldhof (Pauluskirche), Helmut Kraft als Vikar nach Badenweiler, Gerhard Kreß als Vikar nach Mannheim-Neckarau (Südpfarrei), Jür-

gen Lutz als Vikar nach Pforzheim (Pauluskirche), Klaus Schnabel als Vikar nach Mannheim (Kreuzkirche), Hermann Schuler als Vikar nach Singen/Hohentwiel (Lutherkirche), Helmut Vaupel als Religionslehrer an das Kurfürst-Friedrich-Gymnasium in Heidelberg, Hans-Joachim Wachsmuth als Vikar nach Schwetzingen;

die Vikarinnen: Elisabeth Höfer in Hockenheim als Vikarin nach Karlsruhe (Lutherkirche), Ruth Pfisterer in Karlsruhe (Lutherkirche) als Vikarin zum Frauenwerk der Landeskirche in Karlsruhe;

Finanzsekretär Dieter Adam bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe zum Evang. Oberkirchenrat.

Zurruhesetzt

auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Hermann Streitenberg in Karlsruhe (Johannisparrei) auf 1. Oktober 1962;

Oberrechnungsrat Kurt Weigele beim Evang. Oberkirchenrat auf 1. 7. 1962, Amtsrat Philipp Wolf beim Evang. Oberkirchenrat auf 1. 5. 1962.

Entschliebungen des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

Ernannt:

Religionslehrerin Vikarin Hilde Bitz in Mannheim (Elisabeth-Gymnasium) zur Studienrätin, Religionslehrerin Vikarin Liselotte Emlein in Pforzheim (Hilda-Gymnasium) zur Studienrätin,

Religionslehrer Pfarrer Karl-Hermann Weißgerber in Konstanz (Handelslehranstalten) zum Studienrat, jeweils unter Berufung in das Landesbeamtenverhältnis.

Gestorben:

Angestellter i. R. Emil Seilheimer, zuletzt beim Evang. Oberkirchenrat, am 2. 4. 1962.

Diensterledigungen

Karlsruhe (Johannisparrei), Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt

Pfarrwohnung (Luisenstr. 53) steht zur Verfügung.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die **Stelle des Rektors im Melancthonstift Wertheim am Main** (Schülerheim für höhere Schüler) soll wieder besetzt werden. Verheiratete Pfarrer, die dafür Interesse haben, mögen sich innerhalb 3 Wochen melden bei dem Vorsitzenden des Melancthonvereins für Schülerheime e. V., Herrn Pfarrer Lic. Dr. Wilhelm Schwab in Neckar-elz, Martin-Luther-Straße 20, unter gleichzeitiger Anzeige an ihr zuständiges Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 16. Mai abends** eingegangen sein.

Bekanntmachungen

OKR. 11. 4. 1962
Az. 10/0—6874

Änderung der Kirchspiele der Evangelischen Kirchengemeinden Kirchzarten und Freiburg

Die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Kappel, welche bisher als kirchlicher Nebenort zum Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchzarten gehörte, wird mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. Januar 1962 aus diesem Kirchspiel aus- und als kirchlicher Nebenort in das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg eingegliedert.

Mit der pfarrdienstlichen Versehung von Kappel ist seit 1. April 1961 das Evang. Pfarramt der Auferstehungspfarrei in Freiburg-Littenweiler beauftragt.

LB. 6. 4. 1962
Az. 14/4

Einberufung der Landessynode

Der Herr Präsident der Landessynode hat die Landessynode zu ihrer Frühjahrstagung auf **Sonntag, den 29. April 1962**, nach Herrenalb einberufen. Es soll darum an diesem Tage in allen Gottesdiensten unserer Landeskirche in das **Hauptgebet** folgende Fürbitte aufgenommen werden:

„Deiner Gnade befehlen wir insbesondere

die heute zusammentretende Landessynode. Gib Deinen Heiligen Geist zu ihren Beratungen, daß sie nach Deinem Wort und Willen und in rechter Einmütigkeit geschehen mögen zur Ehre Deines Namens und zum Wohle unserer Kirche.“

OKR. 13. 4. 1962
Az. 17/1 (57/1)

* Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden über Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteuerpflicht

Mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden wurde am 6. April 1962 folgende Vereinbarung abgeschlossen, die an die Stelle der Vereinbarung vom 27. 4./4. 5. 1936 (VBl. S. 31) tritt.

Vereinbarung

zwischen der

Evangelischen Landeskirche in Baden,

vertreten durch den Landeskirchenrat,
und der

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden,

vertreten durch den Synodalausschuß

§ 1

Die Vertragschließenden vereinbaren, daß sie alle Kirchensteuerfälle, die zu Auseinandersetzungen

gen zwischen den Steuerpflichtigen und einem Steuergläubiger wegen der Kirchensteuerpflicht führen, insbesondere diejenigen Steuerfälle, in denen Evangelische von beiden Kirchen als steuerpflichtig in Anspruch genommen werden, in gegenseitiger verständiger Zusammenarbeit bereinigen werden. Auch die zwischen den örtlichen kirchlichen Stellen sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten sollen von den beiderseitigen obersten Kirchenbehörden in gegenseitigem Benehmen geregelt werden. Dabei soll nach den in § 2 und § 3 festgelegten Grundsätzen verfahren werden.

§ 2

(1) Nach Baden zuziehende Evangelische, die bisher einer evangelischen Landeskirche gegenüber kirchensteuerpflichtig waren, können gemäß § 5 Absatz 1 (b) der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO) innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Zuzug durch Erklärung gegenüber dem für ihren Wohnsitz in Baden zuständigen Pfarramt die Gliedschaft in der Landeskirche ablehnen. Sie sind damit vom Tage ihres Zuzugs an gegenüber der Evangelischen Landeskirche in Baden nicht kirchensteuerpflichtig, ohne daß es eines förmlichen Austritts aus der Landeskirche nach den Vorschriften des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes bedarf.

(2) Meldet sich ein Zugezogener innerhalb der Frist von § 5 Absatz 1 (b) GO bei einer Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden an und teilt diese Gemeinde die Anmeldung unverzüglich dem für den Wohnsitz des Zugezogenen zuständigen Pfarramt der Evangelischen Landeskirche mit, so gilt die Frist mit der daraus sich ergebenden kirchensteuerrechtlichen Folge als gewahrt.

(3) Hat ein Zuziehender die in § 5 Absatz 1 (b) GO vorgesehene Frist versäumt, weil er infolge Unkenntnis über das Bestehen einer Evangelisch-Lutherischen Kirche neben der Evangelischen Landeskirche in Baden sich nicht alsbald der Evangelisch-Lutherischen Kirche angeschlossen hat, so genügt eine Abmeldung bei dem für den Wohnsitz des Abmeldenden zuständigen Pfarramt der Evangelischen Landeskirche, um ihn von der Kirchensteuerpflicht gegenüber der Landeskirche und ihren Ortsgemeinden zu befreien. Das Pfarramt teilt die Abmeldung unverzüglich der zuständigen Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche mit. Die Freistellung von der Kirchensteuer erfolgt mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei dem zuständigen Pfarramt der Evangelischen Landeskirche eingeht.

§ 3

Wenn nach Baden zugezogene Evangelische, die sich zunächst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden angeschlossen haben, der Evangelischen Landeskirche beitreten wollen, so genügt eine Abmeldung bei der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde. Letztere teilt die Abmeldung unverzüglich dem örtlich zuständigen Pfarramt der Evangelischen Landeskirche mit. § 2 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft; gleichzeitig wird die Vereinbarung vom 27. April/4. Mai 1936 aufgehoben.

Karlsruhe, den 6. April 1962

Für die Evangelische Landeskirche in Baden

Der Landeskirchenrat

Dr. Angelberger Prof. Dr. Wendt
Präsident der Landessynode und stellv. Vorsitzender des Landeskirchenrats

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden

Der Synodalausschuß

Wilh. Daub Fr. Burmeister,
Superintendent Pfarrer
Mitglied des Synodalausschusses

LB. 30. 3. 1962
Az. 20/01—6197

Die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1962

Folgende 16 Kandidaten haben die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1962 bestanden:

1. Alpermann, Eschel, von Witzenhausen (Werra),
2. Brauchle, Rolf, von Schopfheim,
3. Brenner, Hartmut, von Mannheim,
4. Däublin, Otto, von Heidelberg,
5. Dumont, Manfred, von Heidelberg,
6. Flesch-Thebesius, Marlies, von Frankfurt a. M.,
7. Lassahn, Paul-Gerhard, von Kuschlin (Posen),
8. Lehmann, Hans-Frieder, von Mannheim,
9. Mehl, Ruth, von Stuttgart,
10. Paulus, Peter, von Pforzheim,
11. Ptassek, Dieter, von Ortelsburg (Ostpreußen),
12. Schmidt, Paul, von Lahr-Dinglingen,
13. Simon, Karl-Ludwig, von Freiburg i. Br.,
14. Vogt, Werner, von Heidelberg,
15. Weis, Fritz, von Kippenheim,
16. Würthwein, Barbara, von Heidelberg.

LB. 24. 4. 1962
Az. 20/01—7728

Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1962

Nachstehende 10 Kandidaten, welche die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1962 bestanden haben, sind unter die badischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Albrecht, Loy, von Sonneberg (Thüringen),
2. Dorn, Dieter, von Mannheim,
3. Dümchen, Gerhard, von Hirschwalde (Ostpreußen),
4. Köstlin, Ulrich, von Breslau,
5. Kraft, Helmut, von Heidelberg,
6. Kreß, Gerhard, von Heidelberg,
7. Lutz, Jürgen, von Neunstetten,
8. Schnabel, Klaus, von Bretten,
9. Schuler, Hermann, von Pforzheim,
10. Wachsmuth, Hans-Joachim, von Hamburg.

OKR. 5. 4. 1962
Az. 22/0
(23/0, 25/0)—1179

*** Besoldungsverhältnisse
der kirchlichen
Bediensteten**

A

Nach dem auf Grund des § 16 Absatz 4 des Pfarrerberesoldungsgesetzes vom 25. 11. 1959 (VBl. S. 92) in der Fassung des kirchlichen Gesetzes vom 28. 10. 1960 (VBl. S. 52) gefaßten Beschluß des Landeskirchenrats werden zu den nach § 5 Abs. 2 des Pfarrerberesoldungsgesetzes abzusetzenden Zeiten mit Wirkung ab 1. Dezember 1958 auch die Zeiten hinzugerechnet, die im Anschluß an die Entlassung aus dem Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienst oder aus der Kriegsgefangenschaft wegen einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes bei Arbeitsunfähigkeit in Heilbehandlung verbracht worden sind. Zeiten einer stationären oder ambulanten Heilbehandlung im Anschluß an den Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienst oder die Kriegsgefangenschaft können nur berücksichtigt werden, wenn während der Heilbehandlung tatsächlich Arbeitsunfähigkeit vorgelegen hat.

Die Geistlichen und Beamten werden gebeten, soweit sie von dieser Regelung erfaßt werden, dem Evangelischen Oberkirchenrat die notwendigen Angaben unter Beifügung der in ihrem Besitz befindlichen Nachweise alsbald zu machen, damit das Besoldungsdienstalter neu festgesetzt werden kann.

B

Nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 18. 7. 1961 (Ges. Bl. S. 243) ist in § 15 LBesG (Stufen des Ortszuschlags) folgender Satz eingefügt worden:

„Der Wegfall des Kinderzuschlags infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt den Ortszuschlag nicht.“

Diese Änderung ist ab 1. Juli 1961 in Kraft getreten. Sie gilt ab diesem Zeitpunkt nach § 1 Absatz 1 b sowie § 2 Absatz 2 des Pfarrerberesoldungsgesetzes, nach § 6 Absatz 3 des Ruhegehaltsgesetzes in der Fassung vom 2. 1. 1961 (VBl. S. 1) und nach § 11 des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. 1. 1961 (VBl. S. 5) auch für die Geistlichen im aktiven Dienst und im Ruhestand sowie für die Hinterbliebenen von Geistlichen, und zwar für die Geistlichen im aktiven Dienst mit der Maßgabe, daß auch keine Änderung des Familienzuschlags bei Einberufung eines in der Ausbildung befindlichen Kindes zur Ableistung des Grundwehrdienstes eintritt. Diese Vorschrift findet auch bei Ableistung des verlängerten Grundwehrdienstes (§ 5 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 14. 1. 1961 [Bu. GBl. I S. 29]) für den gesamten Zeitraum von 18 Monaten und auch für die Zeit, in der Wehrübungen im unmittelbaren Anschluß an den Grundwehrdienst abzuleisten sind, Anwendung. Der höhere Betrag des Orts- bzw. Familienzuschlags ist auch dann mit Wirkung vom 1. Juli 1961 zu zahlen, wenn der Kinderzuschlag infolge Einberufung zum Grundwehrdienst vor diesem Zeitpunkt weggefallen war.

Diese Neuregelung gilt ab 1. Juli 1961 auch für die Beamten sowie für diejenigen Angestellten der Landeskirche und der Kirchengemeinden, deren Vergütung nach der TO. A bemessen wird.

OKR. 16. 4. 1962
Az. 22/0—7909

**Ausbildungsbeihilfen für
auswärts untergebrachte
Kinder und Fahrkinder**

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 27. 3. 1957 (VBl. S. 7) wird daran erinnert, daß die Anträge auf Ausbildungsbeihilfe für das Schuljahr 1961/62 alsbald bei den Dekanaten einzureichen und von diesen gesammelt bis spätestens 10. Mai 1962 dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen sind. Es wird gebeten, Nr. 5 (Antragsinhalt) und Nr. 7 (Verständigung der Pfarrwitwen u. a.) der Richtlinien besonders zu beachten.

Die Ausbildungsbeihilfe für ein Pensionskind gemäß Nr. 4 Buchstabe b der Richtlinien ist durch Beschluß des Evang. Oberkirchenrats auf 900 DM jährlich erhöht worden.

OKR. 12. 4. 1962
Az. 22/0—7243

Kinderzuschlag

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 9. 5. 1957 (VBl. S. 31) und vom 18. 2. 1958 (VBl. S. 3) werden die Herren Pfarrer hiermit gebeten, dem Evang. Oberkirchenrat alsbald neue Ausbildungsnachweise vorzulegen für die Kinder, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und für die sie Kinderzuschlag beanspruchen. Dabei sind anzugeben, soweit das nicht schon aus den Nachweisen hervorgeht:

Vorname und Geburtstag des Kindes,
Schule und Klasse,
Lehr- oder Ausbildungsstelle.

Für Schüler höherer Schulen und für Studenten an Universitäten oder Hochschulen genügt bis auf weiteres an Stelle des Nachweises der Lehranstalt eine schriftliche Erklärung des Vaters, wenn sie inhaltlich das gleiche aussagt wie ein solcher Nachweis.

Es wird darauf hingewiesen, daß für verheiratete Kinder und für Kinder, die Grundwehrdienst ableisten, kein Kinderzuschlag zusteht. Gründe für den Wegfall des Kindergeldzuschlags sind jeweils unverzüglich mit Zeitpunktangabe anzuzeigen.

OKR. 16. 4. 1962
Az. 50/40—6427

*** Kapitalanlagen bei Volksbanken**

Die Zentralkasse Südwestdeutscher Volksbanken A.-G. Karlsruhe hat zur Sicherung der bei den badischen Volksbanken auf Spar-, Termin- oder Kündigungsgeldkonten angelegten Gelder der Kirchengemeinden unserer Landeskirche die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Die Bürgschaftserklärung liegt dem Evang. Oberkirchenrat vor. Es bestehen somit keine Bedenken mehr, Fondsgelder auch bei badischen Volksbanken, die der Zentralkasse Südwestdeutscher Volksbanken A.-G. angeschlossen sind, anzulegen.